

Bitcoin, Bilanzen und Steuern – ein Überblick

Verfasser

Rechtsanwältin Viktoria H. Lehner
PricewaterhouseCoopers Legal AG,
Moskauer Str. 19, 40227 Düsseldorf.

Prof. Dr. Jens M. Schmittmann
FOM Hochschule für Oekonomie & Management Essen
Leimkugelstr. 6, 45141 Essen
jens.schmittmann@fom.de

Klassifizierung

Elektronisches Geld, Bilanz, Aktiva, Passiva, Bitcoin

Stichworte

Kryptowährung, Bitcoin, Umsatzsteuer, Ertragsteuer

Abstrakt

Der Beitrag geht nach einer kurzen Einführung zum Thema virtuelle Währungen und elektronisches Geld den mit Bitcoin zusammenhängenden bilanz- und steuerrechtlichen Fragen nach. Der Beitrag orientiert sich an der Rechtslage in Deutschland und Europa und wertet insbesondere die Rechtsprechung des EuGHs aus.

I. Einführung

Der Begriff des elektronischen Geldes wird als Oberbegriff für eine Vielzahl von Kryptowährungen, z. B. Bitcoin oder Ether, verwendet, aber auch allgemein für Zahlungsmitteläquivalente, die als gespeicherte Forderung gegenüber den Emittenten verstanden werden. Um gesetzliche Zahlungsmittel handelt es sich nach aktueller Rechtslage nicht. Gemäß § 14 Abs. 1 S. 2 Gesetz über die Deutsche Bundesbank sind auf Euro lautende Banknoten das einzige unbeschränkte gesetzliche Zahlungsmittel.

Der Bitcoin, BTC, ist die am weitesten verbreitete digitale Währung. Das auf ihr basierende Zahlungssystem wurde erstmals 2008 unter dem Pseudonym Satoshi Nakamoto beschrieben.

Zahlreiche digitale Währungen basieren auf der Blockchain-Technologie. Diese ermöglicht den Aufbau dezentraler Datenstrukturen, die kryptographische Verifikation von Transaktionen und deren irreversible Speicherung. Die Blockchain kommt ohne jegliche Intermediäre aus und offenbart damit in hochregulierten Sektoren mit zentralen Entitäten ihr disruptives Potenzial. Die Blockchain ist eine Datenbank, die über die Fähigkeit zur kryptographischen Verifikation von Daten und deren unveränderlichen und chronologischen Speicherung verfügt. Basis der Datenstruktur ist dabei unter anderem die Methode der asymmetrischen Kryptographie, die aus öffentlichen und privaten Schlüsseln besteht. Die Kernelemente der Blockchain sind Redundanz, Dezentralität und Disintermediatisierung. Die Daten aller stattgefundenen Transaktionen werden mehrfach, auf allen Netzwerkrechnern in einem gleichrangigen peer-to-peer-Netzwerk verteilt und ohne eine intermediäre, vertrauenswürdige Instanz zur Validierung gespeichert.

Ungeachtet dessen, dass es sich bei virtuellen Währungen nicht um gesetzliche Zahlungsmittel handelt, so verkörpern sie gleichwohl einen Wert. Durch die Presse ging vor kurzem die Nachricht, dass das Land Hessen aus dem Verkauf von beschlagnahmten Bitcoins rund 1,9 Mio. € Erlösen will. Hintergrund war die Schließung des Online-Drogenmarktplatzes Hydra im Jahre 2014, bei dem 126 Bitcoin im Wert von damals 50.000,00 € beschlagnahmt worden sind, die heute einen Wert von rund 1,9 Mio. € haben sollen (so FAZ, <http://www.faz.net/aktuell/finanzen/bei-razzia-beschlagnahmt-hessen-hofft-auf-millionengewinn-durch-bitcoin-verkauf-15344056.html>).

Im Übrigen steht der Bitcoin im Focus, da er im Jahr 2017 einen Wertzuwachs von 1318 % erzielt hat. Gleichwohl ist der Bitcoin zwar die bekannteste, gleichwohl nicht aber die erfolgreichste Digitalwährung. Noch weit vor dem Bitcoin liegen Ripple mit einem Wertzuwachs von rund 36.000 %, NEM mit einem Wertzuwachs von fast 30.000 % und Ardor mit einem Wertzuwachs von fast 17.000 % (so FAZ, <http://www.faz.net/aktuell/finanzen/finanzmarkt/bitcoin-2017-nicht-die-erfolgreichste-digitalwaeh-rung-im-markt-15370654.html>).

All das ist Anlass genug, auch einen Blick auf die bilanz- und steuerrechtlichen Fragen zu werfen, die mit digitalen Währungen in Zusammenhang stehen. Diese Themen werden am Beispiel der Bitcoins im Überblick dargestellt, ohne dass eine abschließende wissenschaftliche Einordnung gegeben werden kann.

II. Bilanzrecht

Das Handelsrecht verlangt von Kaufleuten zu Beginn des Handelsgewerbes und für den Schluss eines jeden Geschäftsjahres, einen das Verhältnis des Vermögens und der Schulden darstellenden Abschluss aufzustellen. Zu bilanzieren sind Vermögensgegenstände. Der handelsrechtliche Begriff des Vermögensgegenstandes entspricht dem einkommensteuerlichen Begriff des Wirtschaftsgutes.

Als Wirtschaftsgüter sind neben Sachen und Tieren auch nicht körperliche Gegenstände anzusehen, sofern sie am Bilanzstichtag „als realisierbarer Vermögenswert“ angesehen werden können. Voraussetzung für einen solchen Ansatz ist, dass der Kaufmann sich das Wirtschaftsgut etwas kosten lässt, das Wirtschaftsgut nach der Verkehrsauffassung einer selbstständigen Bewertung zugänglich ist und in der Regel einen Nutzen für mehrere Wirtschaftsjahre erbringt (vgl. BFH, BStBl. II 1991, S. 346, 347).

1. Aktivierung dem Grunde nach

Kryptowährungen werden über eigene Handelsplattformen gehandelt. Die Marktkapitalisierung ist transparent und kann jederzeit nachvollzogen werden. Die Kryptowährungen haben eine hohe Marktkapitalisierung, z. B. beträgt der Gesamtwert aller sich im Umlauf befindenden Bitcoin per 7. Dezember 2017 263,2 Mrd. US-Dollar, während Ethereum eine Marktkapitalisierung von 43,4 Mrd. US-Dollar hat (so Statista, <https://de.statista.com/infografik/1939/marktkapitalisierung-von-kryptowaehrungen/>).

Es ist also ohne Weiteres ersichtlich, dass Kryptowährungen, also auch der Bitcoin, selbstständig gegenüber Dritten verwertbar ist, insbesondere durch Veräußerung.

Es ist auch nicht ersichtlich, dass Aktivierungsverbote für Kryptowährungen eingreifen, so dass der Bitcoin im Jahresabschluss ansatzpflichtig ist.

Eine speziellere Frage ist, unter welcher Bilanzposition ein Bitcoin auszuweisen ist. Insoweit kommen liquide Mittel, Vorräte, finanzielle Vermögensgegenstände sowie immaterielle Vermögensgegenstände in Betracht. Der Gesetzgeber hat bei der Schaffung des Gliederungsschemas des § 266 Abs. 2 HGB virtuelle Währungen nicht vorhersehen können. Gegen eine Einstufung als liquide Mittel spricht, dass es gerade keinen Emittenten gibt. Da Bitcoin auch nicht dazu bestimmt sind, im betrieblichen Leistungserstellungsprozess erworben, be- oder verarbeitet und veräußert zu werden, kommt auch eine Klassifizierung als Vorratsvermögen nicht in Betracht. Es handelt sich bei Bitcoin auch nicht um finanzielle Vermögensgegenstände, da es zum einen an einer ausgebenden Stelle fehlt und es sich auch nicht um ein Wertpapier handelt. Mithin ist mangels sachgerechter Alternativen ein Ausweis unter immaterielle Vermögensgegenstände zu bilden (so auch Kirsch/von Wieding, Bilanzierung von Bitcoin nach HGB, BB 2017, 2731, 2735).

2. Aktivierung der Höhe nach

Vermögensgegenstände sind gemäß § 253 Abs. 1 S. 1 HGB höchstens mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich Abschreibungen anzusetzen. Diese Regelung stellt klar, dass die nach § 255 HGB ermittelten Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht nur für die Erstbewertung relevant sind, sondern darüber hinaus die Obergrenze auch für die Folgebewertung darstellen. Sofern der Kaufmann die Bitcoins nicht durch „Schürfen“ selbst hergestellt hat, ist von einer Anschaffung auszugehen. Anschaffungskosten sind gemäß § 255 Abs. 1 S. 1 HGB die Aufwendungen, die geleistet werden, um einen Vermögensgegenstand zu erwerben und ihn in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen, soweit sie dem Vermögensgegenstand einzeln zugeordnet werden können. Die Anschaffungskosten sind somit durch die Gegenleistung bestimmt.

Es sind also die Beträge als Anschaffungskosten anzusetzen, die der Kaufmann in realer Währung aufwendet hat, um die Bitcoin zu erwerben.

3. Abschreibung

Hinsichtlich der Abschreibung ist zunächst zu differenzieren, ob es sich um Bitcoin im Anlage- oder Umlaufvermögen handelt.

a) Anlagevermögen

Mangels Zuordnung zu den liquiden Mitteln oder Vorräten (s. o.) handelt es sich nach überwiegender Auffassung um Anlagevermögen. Bei Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten um planmäßige Abschreibungen zu vermindern, § 253 Abs. 3 S. 1 HGB. Die Nutzungsdauer ist anhand derjenigen Tatbestandsmerkmale zu schätzen, die den Wertverzehr des Anlagegegenstands bestimmen. Dies sind insbesondere technische Begrenzungen der Nutzungsdauer, wirtschaftliche Einflussfaktoren und/oder rechtlich-tatsächliche Restriktionen.

Vorliegend handelt es sich bei den Bitcoin um Vermögensgegenstände, bei denen ein Wertverzehr nicht stattfindet. Sie haben vielmehr eine Geldaufbewahrungs- und Handelsfunktion. Eine Abschreibung wegen zeitlich begrenzter Nutzung und Wertverzehr scheidet daher aus.

Ungeachtet dessen kommt eine außerplanmäßige Abschreibung gemäß § 253 Abs. 3 S. 3 HGB in Betracht. Der Vermögensgegenstand ist dann mit dem niedrigeren Wert anzusetzen, der ihm am Abschlussstichtag beizulegen ist. Eine solche Wertminderung kann beispielsweise dadurch eintreten, dass aufgrund einer Rechtsänderung der Vermögensgegenstand nicht mehr nutzbar wird. Darüber hinaus ist es erforderlich,

die vorübergehende Wertminderung von einer dauerhaften Wertminderung abzugrenzen. Aufgrund der Regelung des § 253 Abs. 3 S. 2 HGB ist diese Abgrenzung restriktiv zu treffen.

b) Umlaufvermögen

Sollte man entgegen der vorstehenden Auffassung die Meinung vertreten, dass es sich bei Bitcoin um Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens handelt, sind gemäß § 253 Abs. 4 S. 1 HGB Abschreibungen vorzunehmen, wenn sich aus einem Börsen- oder Marktpreis am Abschlussstichtag ein niedrigerer Wert ergibt. Es war bereits oben dargestellt worden, dass es für virtuelle Währungen einen Börsen- oder Marktpreis gibt. Daher kommt - die Einordnung als Vermögensgegenstand des Umlaufvermögens vorausgesetzt - ein Ansatz zum niedrigeren Wert in Betracht.

III. Ertragsteuer

1. Gewinneinkünfte

Die ertragsteuerlichen Fragen werden exemplarisch für die Einkommensteuer skizziert. Der Einkommensteuer unterliegen die in § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis Nr. 7 EStG genannten Einkünfte. Kaufleute erzielen in der Regel Einkünfte aus Gewerbebetrieb, § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 EStG. Somit ist gemäß § 2 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 EStG der Gewinn zu ermitteln. Gewinn ist gemäß § 4 Abs. 1 S. 1 EStG der Unterschiedsbetrag zwischen dem Betriebsvermögen am Schluss des Wirtschaftsjahres und dem Betriebsvermögen am Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres, vermehrt um den Wert der Entnahmen und vermindert um den Wert der Einlagen. Kryptowährungen und insbesondere der Bitcoin fließen also in die Gewinnermittlung nach den oben unter II. dargelegten Grundsätzen ein.

Dabei ist es für die Ermittlung des Gewinns unbeachtlich, ob der Steuerpflichtige im Rahmen seines Gewerbebetriebes Bitcoin selbst hergestellt hat („mining“) oder ob er sie erworben hat. Insoweit ist lediglich zwischen dem Bilanzansatz wegen Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu differenzieren.

2. Überschusseinkünfte

Sofern es sich nicht um einen bilanzierenden Kaufmann handelt, stellt sich die Frage, ob Bitcoin außerhalb eines Gewerbebetriebes einkommensteuerrechtlich relevant sind. Das schlichte Schürfen von Bitcoin für einen Nichtgewerbetreibenden ist steuerlich irrelevant. Eine steuerliche Relevanz kann dann allerdings angenommen werden, wenn der Nutzer das Schürfen von Bitcoins in einem Umfang betreibt, der einen Gewerbebetrieb im Sinne von § 15 EStG ergibt. Ein Gewerbebetrieb ist nach § 15 Abs. 2 S. 1 EStG eine selbstständige nachhaltige Betätigung, die mit der Absicht, Gewinn zu erzielen, unternommen wird und

sich als Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr darstellt. Das gelegentliche Schürfen von Bitcoins stellt sich somit nicht als Gewerbebetrieb dar.

Es kommen allerdings Einkünfte im Sinne von § 22 EStG in Betracht. Sonstige Einkünfte sind nach § 22 Abs. 2 EStG Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften im Sinne des § 23 EStG. Liegt zwischen der Anschaffung und der Veräußerung von Bitcoins nicht mehr als ein Jahr, handelt es sich um ein der Einkommensteuer unterliegendes privates Veräußerungsgeschäft.

3. Körperschaftsteuer

Hinsichtlich der Körperschaftsteuer gelten die vorstehenden Grundsätze zu der Behandlung von Einkünften von Kaufleuten, da sich die Körperschaftsteuer gemäß § 7 Abs. 1 KStG nach dem zu versteuernden Einkommen bemisst. Das zu versteuernde Einkommen ist das Einkommen im Sinne des § 8 Abs. 1 EStG, das nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes und des KStG zu ermitteln ist.

IV. Umsatzsteuer

Bei der Umsatzsteuer sind grundsätzlich zwei Fallgestaltungen zu unterscheiden, zum einen die Lieferung und sonstige Leistung, bei der das Entgelt in einer Kryptowährung, z. B. Bitcoin, erbracht wird, andererseits der Umtausch eines Geldbetrages herkömmlicher Währung in Bitcoins.

1. Lieferung oder sonstige Leistung gegen Entgelterbringung in Bitcoin

Der Umsatzsteuer gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG unterliegen u. a. die Lieferungen und sonstigen Leistungen, die ein Unternehmer im Inland gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens ausführt. Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer ist das Entgelt. Entgelt ist gemäß § 10 Abs. 1 S. 2 UStG alles, was der Leistungsempfänger aufwendet, um die Leistung zu erhalten, jedoch abzüglich der Umsatzsteuer.

Ob die Gegenleistung, also das Entgelt, in einer herkömmlichen Währung oder in einer Kryptowährung erbracht wird, ist unbeachtlich. Selbst wenn es sich bei der Gegenleistung wiederum um eine Lieferung handelt, so liegt ein Tausch im Sinne von § 3 Abs. 12 UStG vor. Auch der Tausch unterliegt - bei Vorliegen der Voraussetzungen im Übrigen - der Umsatzsteuer.

Bei der Lieferung oder sonstigen Leistungen gegen in Bitcoin zu zahlendes Entgelt ergeben sich somit keine Besonderheiten.

2. Umtausch von Geld in klassischer Wahrung in eine Kryptowahrung

Liefert ein Unternehmer im Rahmen seines Unternehmens Bitcoin gegen Zahlung in klassischer Wahrung, stellt sich die Frage, ob dieser Vorgang der Umsatzsteuer unterliegt.

Umsatze im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG sind steuerfrei, wenn sie unter einen der Katalogtatbestande des § 4 Nr. 1 bis Nr. 28 UStG fallen.

Nach § 4 Nr. 8 c UStG ist der Umtausch von Buchgeld steuerfrei. Da Bitcoin allerdings nicht als Buchgeld einzuordnen sind, weil im Bitcoin-Netzwerk durch bloes Bitcoin-Guthaben im personlichen Wallet keine Forderung gegenuber einer bestimmten naturlichen oder juristischen Person begrundet wird, sondern nur die Moglichkeit, unter Nutzung eines privaten Schlussels und der Bitcoin-Transaktion auszufuhren, fehlt es am Merkmal des Buchgeldes.

Der Bitcoin-Erwerb konnte allerdings gema § 4 Nr. 8 b UStG steuerfrei sein. Danach sind die Umsatze und die Vermittlung der Umsatze von gesetzlichen Zahlungsmitteln steuerfrei. Nicht von der Vorschrift des § 4 Nr. 8 b UStG wird die bloe, nicht steuerbare Entrichtung des Entgelts fur eine empfangende Leistung erfasst, sondern lediglich der Austausch von Zahlungsmitteln selbst, etwa der Umtausch von Bargeld verschiedener Wahrungen.

Voraussetzung fur die Anwendung von § 4 Nr. 8 b UStG ist die Qualifikation von Kryptowahrungen als gesetzliche Zahlungsmittel. Innerhalb Deutschlands sind einziges gesetzliches Zahlungsmittel auf Euro lautende Banknoten gema Art. 14 Abs. 1 S. 2 Bundesbankgesetz und Art. 128 Abs. 1 S. 3 AEUV. Da Bitcoin von keinem Staat die Eigenschaft als Wahrung zugerkant bekommen haben, sind sie nicht als Wahrung anzusehen (so auch Spindler/Bille, WM 2014, 1357, 1360 f.; Kutuk/Sorge, MMR 2014, 643, 644). Es handelt sich zudem bei Bitcoin nicht um sog. E-Geld im Sinne des Zahlungsdienststeuergesetzes, da sie nicht von einem Anbieter emittiert werden und fur sie eine entsprechende gesetzliche Regelung fehlt.

Diese Auffassung entspricht auch der Ansicht des Bundesfinanzministeriums (Schreiben vom 7. August 2013 - IV D 3 - S. 7160-b/0:001). Eine Steuerbefreiung komme mangels gesetzlicher Fixierung nicht in Betracht.

Der Europaische Gerichtshof (Urteil vom 22. Oktober 2015 - Rs C-264/14, K & R 2015, 786 ff. – Hedqvist) legt Art. 135 Abs. 1 d Mehrwertsteuersystemrichtlinie (MwStSyst-RL), die der deutschen Regelung des § 4 Nr. 8 b UStG zugrunde liegt, richtlinienkonform dahin aus, dass es sich bei Umtausch von Bitcoin in konventionelle Wahrungen um steuerbefreite Umsatze handelt. Der EuGH stellt in seiner Argumentation fest, dass es sich bei Bitcoin nicht um Gegenstande im Sinne des Art. 14 MwStSyst-RL handele. Die Auslegung von Steuerbefreiungstatbestanden musse zwar grundsatzlich restriktiv sein, musse aber mit den Zielen in Einklang stehen, die mit den in Art. 135 Abs. 1 MwStSyst-RL vorgesehenen Befreiungen verfolgt wurden. Grundsatz sei die steuerliche Neutralitat, auf der das gesamte Mehrwertsteuersystem beruhe. Der EuGH vertritt die Auffassung, dass die in Art. 135 Abs. 1 lit. e MwStSyst-RL vorgesehenen Steuerbefreiungen

insbesondere bezwecken, die im Rahmen der Besteuerung von Finanzgeschäften auftretenden Schwierigkeiten bei der Bestimmung der Bemessungsgrundlage und der Höhe der abzugsfähigen Mehrwertsteuer zu beseitigen. Diese Schwierigkeiten stellten sich sowohl bei gesetzlichen Währungen als auch bei Kryptowährungen wie Bitcoin.

Im Ergebnis ist daher für Zwecke der Umsatzsteuer davon auszugehen, dass § 4 Nr. 8 b UStG im Lichte von Art. 135 Abs. 1 lit. e MwStSyst-RL dahin auszulegen ist, dass die Steuerbefreiung nicht nur beim Umtausch von gesetzlichen Währungen eingreift, sondern auch bei Kryptowährungen.

V. Fazit und Ausblick

Auch wenn die bilanz- und steuerrechtlichen Fragen, die im Zusammenhang mit Kryptowährungen stehen, auf den ersten Blick komplex anmuten, so zeigt sich doch, dass unter Anwendung der bestehenden gesetzlichen Vorschriften sowie deren systematischer Auslegung sachgerechte Ergebnisse gefunden werden können.

Einzelfragen bedürfen allerdings noch der Vertiefung.